

Richtlinien des Landratsamtes Böblingen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II + SGB XII) wurde für Kinder und Jugendliche gem. §§ 28, 29 SGB II und in §§ 34, 34 a SGB XII bzw. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ein eigener Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) geschaffen. Im BKGG wird auf die SGB II-Regelungen verwiesen. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG.

Die nachfolgenden Richtlinien ergänzen die Hinweise des Städte- und Landkreistages B.-W. (derzeitiger Stand: Mai 2019). Sie sollen eine einheitliche BuT-Leistungsgewährung der im Landkreis Böblingen hierfür zuständigen Stellen **Jobcenter Landkreis Böblingen** (für SGB II-Leistungsberechtigte), **Landratsamt Böblingen** (für SGB XII + AsylbLG-Leistungsberechtigte + für Wohngeld- u. Kinderzuschlagsberechtigte nach § 6 b BKGG für Einwohner der Kreiskommunen – mit Ausnahme der Einwohner der Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen –) und der **Wohngeldbehörden der Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen** für deren nach § 6 b BKGG berechnete Einwohner sicherstellen.

Anhand der o.g. Richtlinien kann ein Großteil der BuT-Anträge bearbeitet werden. Bei weitergehenden Fragen wenden sich die Antragsbearbeiter im Landkreis an die Koordinierungsstelle im Landratsamt Böblingen (Telefon: 07031-663-1022 oder E-Mail: but@lrabb.de)

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

1.1 Leistungsberechtigt nach § 28 SGB II

sind Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bereits erhalten oder unter Berücksichtigung des Bedarfs für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt werden. Bei Kindern, deren Familien im Leistungsbezug stehen, sie selbst aber aufgrund eigenen Einkommens nicht leistungsberechtigt sind, ist das Kindergeld für dieses Kind nach § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II nicht auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe des Kindes anzurechnen.

BuT-Bildungsbedarfe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung – dazu zählen auch BAföG-Leistungen – erhalten.

1.2 Leistungsberechtigt nach § 34 SGB XII

für Bildungsbedarfe sind Schüler/innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen und die SGB XII-Leistungen erhalten. Es gibt keine Altersbeschränkung.

Leistungen zur „Sozialen und kulturellen Teilhabe“ (§ 34 Abs. 7 SGB XII) werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von insgesamt 15 €/Monat berücksichtigt.

Bei Empfängern von Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem 4. Kapitel SGB XII sind die Bedarfe für Freizeit und kulturelle Angebote (§ 34 Abs. 7 SGB XII) vom Leistungsumfang ausgenommen (siehe Nr. 2 der Verfahrenshinweise).

1.3 Leistungsberechtigt nach AsylbLG

sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie erhalten die BuT-Leistungen gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG in analoger Anwendung der §§ 34 ff. SGB XII.

1.4 Leistungsberechtigt nach § 6 b BKGG

Leistungsberechtigt für ein Kind nach § 6 b BKGG sind Personen, die für dieses Kind kindergeldberechtigt sind und Kinderzuschlag beziehen sowie mit dem Kind im Haushalt leben. Leistungsberechtigt sind auch Personen, die Wohngeld beziehen und für ihr Kind kindergeldberechtigt sind, wenn Erwachsener und Kind beide bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind. Leistungsberechtigt ist auch der Kindergeldberechtigte, der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht und dessen Kind bei der Wohngeldgewährung zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist. Im Falle der Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 1 EStG oder § 48 Abs. 1 SGB I stehen die BuT-Leistungen dem Kind oder demjenigen zu, der dem Kind Unterhalt gewährt. Lebt ein Kind in Haushaltsgemeinschaft mit einem oder beiden Elternteilen, wird unterstellt, dass diese auch Kindergeld für das Kind beziehen. Eine gesonderte Prüfung kann unterbleiben. Stellt nur ein Elternteil den BuT-Antrag, wird unterstellt, dass er in Vertretung des kindergeldberechtigten Elternteils den Antrag stellt.

- Die BuT-Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 6 b BKGG entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II.
- § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt entsprechend.
- Für die Erbringung der BuT-Leistungen gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II entsprechend.
- § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung.
- Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren gem. § 6b Abs. 2a BKGG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

1.5 Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Nach § 27a Satz 2 BVG gelten für die „ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

2. Verfahrenshinweise

- 2.1.** Die **BuT-Bedarfe sind an Schüler/innen allgemein- und berufsbildender Schulen** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu erbringen, wenn diese keine Ausbildungsvergütung erhalten. Kinder der Grundschulförderklassen werden den Schülern im eigentlichen Sinne gleichgestellt und können somit ebenfalls BuT-Leistungen erhalten.
Ausnahme: Bei SGB XII-Leistungsberechtigten gilt keine Altersbegrenzung.
- 2.2.** Der **BuT-Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** ist für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren.
Ausnahme: Leistungsberechtigte für „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben gem. § 41 i.V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII wegen der Altersbegrenzung auf 18 Jahre keinen Anspruch auf die Teilhabeleistung am sozialen und kulturellen Leben nach § 34 Abs. 7 SGB XII.
- 2.3.** Bei SGB II, SGB XII und AsylLG sind die Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 SGB II und nach § 34 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 SGB XII bereits vom Grundantrag umfasst.
Die Leistungsträger sind verpflichtet im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben zu Bildungs- und Teilhabeleistungen enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch (durch initiative ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich. Der Grundantrag wirkt auf den Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zurück.

Lediglich die Leistung für Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II und nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 34 a Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Die Antragstellung wirkt zurück auf den Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt ist.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) werden bei laufendem Leistungsbezug automatisch mittels einer Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

Ausnahme: Empfänger von Leistungen nach § 6 b BKGG müssen alle BuT-Leistungen gesondert beantragen. Keine Schriftformerfordernis mehr!

2.4. Hinwirkungsgebot: Die Antragsstellen sollen die Leistungsberechtigten grundsätzlich auf die Möglichkeit eines BuT-Antrags hinweisen und ihnen, auch bei Weiterbewilligungen, ein BuT-Antragsformular aushändigen.

2.5. Vorgehen bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers: Bringt ein BuT-Antragsteller die für die Bescheidung des Antrags erforderlichen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung und entsprechender Rechtsfolgenbelehrung nicht bei (z.B. Bestätigung der Schule über die Erforderlichkeit der Nachhilfe), wird die BuT-Leistung versagt oder entzogen.

2.6. Die BuT-Leistungen

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten

werden als Geldleistungen erbracht

Die BuT-Leistungen

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Lernförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

werden als personalisierte Gutscheine oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht.

2.7. Berechtigte Selbsthilfe: Schulausflüge, Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die Leistungen für Freizeitangebote müssen nach § 30 SGB II / §34b SGB XII rückwirkend erstattet werden, wenn alle Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme erfüllt waren und die Leistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht rechtzeitig beantragt werden oder (noch) kein Gutschein ausgestellt werden konnte. Dies gilt einerseits für die Fälle, in denen ein Leistungsberechtigter sich kurzfristig für ein Angebot entscheiden muss und andererseits für die Fälle, in denen der Leistungsanbieter keine Gutscheine annimmt (z.B. Barzahlung des Eintrittspreises/Teilnehmerbeitrags für einen geführten Museumsbesuch).

2.8. Vorgehen bei Wechsel des Sozialleistungsträgers: Wechselt ein Leistungsempfänger in einen anderen Rechtskreis, so darf er die ihm bereits ausgehändigten Gutscheine behalten. Die Abrechnung erfolgt über den seitherigen Leistungsträger. Im Bedarfsfall müssen sich die Leistungsträger abstimmen.

2.9. Widerspruchsverfahren: Sofern einem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, entscheidet das Jobcenter für seinen Bereich über den Widerspruch, im Übrigen entscheidet das Landratsamt. Im Sinne einer gleichen Rechtsauslegung innerhalb des Landkreises unterrichtet das Jobcenter das Landratsamt über Entscheidungen grundsätzlicher Art.

2.10. Aufhebung und Erstattung: Zur Aufhebung und Erstattung wird im Bereich SGB II auf Ziffer

1.9 der Richtlinien des Landkreistages verwiesen. Im Bereich SGB XII auf Ziffer 1.9.1, im Rechtskreis Wohngeld und KiZ entsprechend auf Ziffer 1.9.2. Ergänzend hierzu sind die Schemata zur Erstattungsprüfung als Anhänge 1 bis 3 dieser Richtlinien zu beachten.

3. Verhältnis zu anderen Leistungen

Da es sich bei den BuT-Leistungen um Leistungen der Sozialhilfe handelt, gilt auch hier der Nachrang der Sozialhilfeleistungen. Wenn eine gleiche Leistung von einer anderen Stelle gewährt wird, beispielsweise ein Mittagessenzuschuss von der Stadt/Gemeinde, ist diese dort zu beantragen und von dieser Stelle auch zu bewilligen (§ 5 Abs. 1 und 3 SGB II und § 2 SGB XII). Diese generelle Regel gilt so nur für SGB II- und SGB XII-Empfänger, da sich im BKG keine derartige Bestimmung findet.

Der BuT-Anspruch auf das Mittagessen ist vorrangig gegenüber Kinder- und Jugendhilfeansprüchen nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Ein Teil der Städte/Gemeinden im Landkreis Böblingen gewährt bedürftigen Mitbürgern in Form von z.B. „Familienpässen“ bereits Leistungen, die zumindest teilweise den BuT-Leistungen entsprechen. Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe können in diesen Fällen keine BuT-Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 28 SGB II, 34 SGB XII, AsylbLG gewährt werden, es sei denn, die betreffenden Kommunen schließen in ihren z.B. Familienpass-Regelungen den Personenkreis, der Anspruch auf die vorgenannten BuT-Leistungen hat, aus. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist der evtl. Ausschluss von z.B. Familienpassinhabern von den analogen BuT-Leistungen dem Landratsamt Böblingen in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Einzelne Bedarfe

4.1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

4.1.1. Schulausflüge (eintägige Klassenfahrten) und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Hierzu gehören z.B. Fahrt- und Eintrittskosten, jedoch nicht Kosten, die im Vorfeld entstehen, z.B. Badeanzug, Rucksack usw. Die Kosten werden in der Höhe übernommen, in der sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung erhoben werden.

Die Kosten können den Eltern bzw. Schüler/innen gegen Nachweis erstattet werden.

4.1.2. Mehrtägige Klassenfahrten

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Übernahme umfasst alle von der Schule selbst unmittelbar veranlassten Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Eintritts-, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten, Leihgebühren, Kosten für Rücktrittsversicherungen). Taschengelder für zusätzliche Ausgaben, die zur freien Verfügung des Schülers stehen, sind davon nicht erfasst und von den Eltern zu tragen.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten können auch bei mehrtägigen Ausflügen von Arbeitsgemeinschaften der Schule übernommen werden. Der BuT-Bedarf muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rechnungsbetrags bestehen.

Die bewilligte Leistung wird auf Nachweis direkt an den Leistungsberechtigten oder an die Schule (ggf. an die verantwortliche Lehrkraft) überwiesen.

Ab einem Betrag in Höhe von 400,- € ist im Anschluss an die Klassenfahrt zu prüfen (z.B. durch Bestätigung der Schule), ob die tatsächlichen Kosten mit den veranschlagten Kosten übereinstimmen.

4.2. Persönlicher Schulbedarf

Nach SGB II berechnete Schüler/innen erhalten zum 1.8. jeden Jahres 100 € und zum 1.2. jeden Jahres 50 €; nach SGB XII AsylbLG berechnete Schüler/innen für den Monat, in dem der erste Schultag liegt (in Baden-Württemberg im September), 100 € und für den Monat, in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt (zum 1.2.), 50 € zur Beschaffung des persönlichen Schulbedarfs, wenn sie zu diesen Zeitpunkten im Leistungsbezug stehen, bzw. unter Berücksichtigung der Leistungen für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt sind. Schüler/innen, die bereits im Leistungsbezug stehen, erhalten die Leistungen von Amts wegen, das heißt ohne Antrag. Der persönliche Schulbedarf wird erstmals zum 01.01.2021 mit der jährlichen Regelbedarfsfortschreibung nach § 28a SGB XII angepasst.

Bei erstmaliger Aufnahme (z.B. Flüchtlinge) in die Schule nach Schuljahresbeginn (aber vor Beginn des 2. Schulhalbjahres) werden 100 € bewilligt.

Bei erstmaliger Aufnahme in die Schule in oder nach dem Monat, in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt, werden 150 € bewilligt.

Wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und nach dem Monat, in dem das 2. Schuljahr begonnen hat, fortgesetzt wird, werden 50 € bewilligt.

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Für Schüler/innen unter 6 und ab 15 Jahren ist für jedes Schuljahr eine Schulbescheinigung vorzulegen. **Klarstellung:** Erstklässler sind ab dem Schuljahresbeginn zum 1.8. Schüler und nicht erst ab dem Einschulungstag im September (§ 73 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Kinder in Grundschulförderklassen haben ebenfalls Anspruch auf diese Leistung.

Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnete müssen einen gesonderten Antrag stellen.

4.3. Schülerbeförderungskosten

Der Landkreis Böblingen bezuschusst bzw. erstattet nach der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Diese Eigenanteile können im Rahmen von BuT übernommen werden, wenn der Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf die Schülerbeförderung angewiesen ist, es dem Schüler also nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.

Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges: Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung folgt (religiöses, hauswirtschaftliches, naturwissenschaftliches, musikalisches, sportliches oder sprachliches Profil, bilinguale oder ganztägige Schulen, Waldorfschulen)

Die Bildungsgänge an Privatschulen sind keine gesonderten Bildungsgänge; wenn eine Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium näher liegt als die Privatschule, ist diese die nächstgelegene Schule (Urteil des SG Kassel vom 17.8.2012, AZ: S 10 AS 400/12).

Die verschiedenen Profile an den beruflichen Gymnasien (agrarwissenschaftlich, biotechnologisch, ernährungswissenschaftlich, sozial- und gesundheitswissenschaftlich, technisch und wirtschaftswissenschaftlich) sowie die sechsjährigen beruflichen Gymnasien werden ebenfalls als separate Bildungsgänge anerkannt.

Bei einem Wohnortwechsel muss nicht zwingend die Schule gewechselt werden. Die Fahrtkosten werden übernommen.

Zumutbare Wegstrecke: In der Regel muss eine **Mindestentfernung von 3 km zwischen Wohnung und Schule liegen Für Kinder der Grundschulförderklassen beträgt die Mindestentfernung 1,5 km.** Gemessen wird die Mindestentfernung nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke (auch Fußstecke). Entscheidend ist dabei nicht die Fahrtroute der öffentlichen Verkehrsmittel, sondern die kürzeste für die Allgemeinheit zur Verfügung stehende Wegstrecke. Die Entfernung kann mithilfe eines Routenplaners festgestellt werden.

Im Einzelfall kann von der Mindestentfernung abgewichen werden, wenn bei der Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Schülers zu erkennen ist oder andere

wichtige Gründe vorliegen. Bei Schülern, die Schulen im Landkreis besuchen, trifft das ÖPNV-Amt des Landratsamts Böblingen die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Schülers vorliegt (die BuT-Berechtigten sollen genauso behandelt werden wie andere Schüler). Im Anhang 4 sind die Schulwege aufgelistet, bei denen von Seiten des ÖPNV eine besondere Gefahr anerkannt wurde. Insbesondere kann bei Förderschülern von der 3 km-Grenze abgesehen werden, wenn dies durch ein ärztliches Attest bestätigt ist.

Erforderliche Aufwendungen: Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Soweit mehrere Angebote zur Verfügung stehen, ist das preisgünstigste in Anspruch zu nehmen. Beim Besuch der nicht „nächstgelegenen“ Schule kann lt. baden-württembergischem Sozialministerium eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht vollständig abgelehnt werden, es sind zumindest die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen.

Nachweis der erforderlichen Aufwendungen:

1. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Scool-Abo-Verfahrens und anderer Abo-Verfahren:

Die Eltern/Schüler belegen die Höhe des Eigenanteiles über Zahlungsnachweise (z.B. Konotauszug) und legen eine aktuelle Schulbescheinigung vor.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des Scool-Abo-Verfahrens und Benutzung eines privaten PKW:

Die Eltern/Schüler beantragen vor Beförderungsbeginn die Übernahme des Eigenanteiles (dies soll den Grundanspruch gewährleisten, auch wenn die genaue Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht). Bis spätestens 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, können die Eltern/Schüler beim ÖPNV-Amt ihre verauslagten Beförderungskosten abrechnen. Über die Höhe des Zuschusses und des Eigenanteiles erhalten sie einen Bescheid vom ÖPNV-Amt. Während des Schuljahres kann der Leistungsberechtigte vom Sozialleistungsträger monatliche Abschlagszahlungen erhalten (in der Regel 60% der Kosten; siehe Anhang), die endgültige Kostenübernahme erfolgt nach Vorlage des ÖPNV-Bescheids.

2. Sonderbeförderung mittels sogenanntem Schülerfahrzeug (Kleinbus, Taxi):

Die Eltern/Schüler belegen die Höhe des Eigenanteiles über Einzugsermächtigung bzw. Bestätigung der Schule auf der Schulbescheinigung und beantragen die Übernahme der Kosten.

Im Einzelfall und bei der vorübergehenden Nutzung eines Schülerfahrzeuges wenden Sie sich bitte an die BuT- Koordinierungsstelle im Landratsamt.

Wichtig in allen drei Fällen: Im Falle der Übernahme der Eigenanteile über BuT werden den Schülern / deren Eltern die Eigenanteilkosten zum Monatsanfang überwiesen. Zur Monatsmitte werden die Eigenanteile dann per Lastschrift vom AboCenter / Schulträger abgebucht. Damit die Konten der Schüler / Eltern bei Abbuchung durch das AboCenter / den Schulträger gedeckt sind, ist eine rechtzeitige Überweisung der Eigenanteile durch die BuT-Sachbearbeiter notwendig. Säumige Zahler werden spätestens nach 2 Monaten vom VVS-Abo-Verfahren ausgeschlossen und erhalten unter Umständen keine weiteren Wertmarken (bspw. für das 2. Schulhalbjahr).

Die in der Schülerbeförderungssatzung festgelegten aktuellen Eigenanteile sind im Anhang 5 abgedruckt. Die Eigenanteile erhöhen sich im Fall einer Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifes.

Um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, sollen die Leistungen für Schülerbeförderungskosten für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt und nicht auf das Schuljahresende befristet werden. Bei Kindern im letzten Jahr der Grundschule und bei Jugendlichen die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben soll eine Befristung auf das Schuljahresende erfolgen.

4.4. Lernförderung

4.4.1. Notwendigkeit

Die Leistungen für Lernförderung werden nur gewährt, wenn die schulischen Angebote wahrgenommen werden, jedoch nicht ausreichen. Die Nachhilfe muss erforderlich sein, um das „wesentliche Lernziel“ nach dem Schulgesetz zu erreichen. Alleine der Wunsch, eine andere Schulempfehlung zu erhalten, ist nicht ausreichend. Die Notwendigkeit sowie der Umfang müssen von der Schulleitung auf der hierfür vorgesehenen Bescheinigung bestätigt werden. Wird von den Schulen ein Förderumfang von über 6 Stunden pro Woche bescheinigt, muss rückgefragt werden. Ggf. ist der Umfang auf max. 6 Stunden pro Woche zu beschränken.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass Lehrer (oder die Schule als Nachhilfeeinrichtung) Schülern der eigenen Schule Nachhilfe erteilen, da die Gefahr eines Interessenskonfliktes bestehen könnte.

Von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus und können grundsätzlich durch Leistungen des „Bildungspakets“ finanziert werden (BT-Drs. 17/3404, S. 105).

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll auf das Ende des Schulhalbjahres befristet werden.

4.4.2. Qualifikation der Lehrkraft

Anerkannt werden Lehrkräfte, soweit sie die Befähigung zum Lehramt erworben haben sowie Institute und Vereine, die Nachhilfeunterricht anbieten. Schüler, Studenten und andere Privatpersonen, die Nachhilfe anbieten, weisen ihre Eignung durch Vorlage einer Bescheinigung oder Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach, z.B. Studienbescheinigung oder Zeugnisse; Schüler durch eine Bestätigung der Schulleitung oder des Klassenlehrers und eines aktuellen Zeugnisses. Nicht anerkannt werden Bestätigungen von engen Familienangehörigen.

4.4.3. Angemessene Vergütung

Für Nachhilfeunterricht gelten in der Regel bei Instituten, Lehrkräften und anderen qualifizierten Privatpersonen bis zu 30 €/Unterrichtsstunde als angemessen, bei Schülern und Studenten bis zu 15 €/Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten; dauern die Lerneinheiten länger, sind die Preise entsprechend umzurechnen. Die Richtsätze gelten für Einzelunterricht, bei Gruppenunterricht sind niedrigere Sätze anzusetzen (wird zwischen der LRA-Koordinierungsstelle und dem Anbieter verhandelt). Die Leistung erfolgt in Form eines Gutscheins. Der Leistungserbringer rechnet mit dem Aussteller des Gutscheins ab.

4.5. Mittagessen

Übernommen wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(1) für Schülerinnen und Schüler an Schultagen

(2) und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)

- in schulischer Verantwortung (d.h. Mittagsverpflegung in den Räumlichkeiten der Schule oder außerhalb der schulischen Räumlichkeiten, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung (z.B. Hort) vorliegt.
- in Kindertageseinrichtungen
- Kindertagesmütter / Kindertagesväter

Nicht übernommen werden die Kosten für zusätzlich zum Essen gekaufte Getränke sowie die Kosten für Verpflegung, die am Schulkiosk gekauft werden kann, z.B. belegte Brötchen oder Süßigkeiten.

Erstattet wird der Essenspreis für die tatsächlich eingenommenen Essen. Im Einzelfall kann die Abrechnung

pauschaliert erfolgen (Pauschalierung gem. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII). Gibt es Essen mit verschiedenen Preisen, wird mit der Mensa/Kantine ein einheitlicher Preis vereinbart, wobei davon ausgegangen wird, dass eher ein höherpreisiges Essen genommen wird und somit auch erstattet werden kann (Pauschalierung gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II und § 34a Abs. 2 S.4 SGB XII).

Für Schüler/innen wird das Mittagessen nur an Schultagen erstattet. Bei der Ausstellung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass der Vermerk „ohne August 20XX“ vorhanden ist.

Nach Eingang des Antrags wird der Gutschein ausgestellt. Der Gutschein wird für den Bewilligungszeitraum ausgestellt. Die Leistung kann auch, nach Vorlage von Zahlungsnachweisen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, in Form von Geldleistungen erbracht werden.

In Kindertagesstätten ist eine pauschalierte Bedarfsermittlung beim Mittagessen in Ausnahmefällen möglich (vgl. die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 07.12.2011, S.26).

4.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bezuschusst werden organisierte Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. In der Regel handelt es sich hierbei um Vereinsbeiträge, Musik- und Kunstschulunterricht u.ä. sowie um Kosten für eine Gruppenfreizeit. Bei eingetragenen Vereinen, Musik- und Kunstschulen, Kirchen, Schulen sowie Städten/Gemeinden als Anbieter kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen. Bei nicht eingetragenen Vereinen und Gruppierungen sowie bei gewerblichen Anbietern ist zu prüfen, ob die Teilnahme an der Veranstaltung dem Sinn des § 28 Abs. 7 SGB II entspricht.

Weitere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den oben genannten Freizeitaktivitäten entstehen, wie z.B. für Fußballschuhe, die Miete eines Musikinstrumentes für den Unterricht, können im Einzelfall um die tatsächliche Aufwendung erweitert werden, es sei denn, dass es den Leistungsberechtigten zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Nicht erfasst werden ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen (z.B. Kinobesuch). Desweiteren können Fahrtkosten zu Aktivitäten im Rahmen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht erstattet werden.

Monatlich sind insgesamt 15 € zu bewilligen.

Da sich dies in der Praxis schwer umsetzen lässt, wird die Leistung in dem Monat erbracht, in dem die Kosten entstehen, soweit der Antragsteller zum Fälligkeitstermin dem Grunde nach leistungsberechtigt ist. Eine Ansparung von bis zu 12 Monaten ist möglich

Nach Eingang des Antrags wird der Gutschein ausgestellt. Der Gutschein wird für den Bewilligungszeitraum ausgestellt. Bei Wegfall der Bedürftigkeit während des Bewilligungszeitraumes verlieren bereits ausgestellte und noch nicht eingelöste Gutscheine ihre Gültigkeit. Die Leistung kann auch, nach Vorlage von Zahlungsnachweisen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, in Form von Geldleistungen erbracht werden.

Landratsamt Böblingen

11.05.2020


gez. Katja Pranjić
Soziales und Teilhabe


gez. Michaela Futter
Soziales und Teilhabe